

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 177.

Montag den 26. Juni.

1854.

Creditverein betreffend.

Es ist in den letztvergangenen Tagen die Einladung zur Begründung eines Creditvereins und mit dieser der Entwurf zu dessen Statuten verbreitet worden. Das in d. Bl. bereits mehrfach besprochene Unternehmen hat schon jetzt bei vielen wohlgesinnten Männern und Corporationen die erfreulichste Unterstützung gefunden. Zugleich sind von verschiedenen sehr beachtenswerthen Seiten Bedenken gegen einzelne Theile des Statutenentwurfs geäußert worden. Auch diese konnten von dessen Verfassern als ein Zeichen wohlwollender Theilnahme nur mit Dank aufgenommen werden und zu einer wiederholten Prüfung der einschlagenden Punkte führen, deren Ergebnis in Kurzem Folgendes ist.

Die wichtigsten Bedenken sind:

- 1) der Mangel eines Zinsversprechens den Actionairen gegenüber;
- 2) das anscheinend zu geringe Maß der Zinsen, welche für aus der Vereinskasse erhobene Darlehne gezahlt werden sollen;
- 3) der Mangel einer Garantie für das Actiencapital selbst.

Hierüber ist zu

1. zu gedenken, daß das Institut auf Actien gegründet, jeder Inhaber einer oder mehrerer Actien also Theilnehmer, Miteigenthümer desselben ist und nach Maßgabe seiner Actien ein Recht an den zu vertheilenden Ueberschüssen, Dividenden hat, der Zins dagegen nicht dem Theilnehmer oder Miteigenthümer, sondern dem Gläubiger gewährt wird. — Der Gläubiger hat ein Recht, den ihm von seinem Schuldner versprochenen Zins zu erzwingen; die Actionäre haben kein Recht, während des Bestehens ihres Unternehmens die Vertheilung irgend einer Geldsumme zu erzwingen, so lange hierzu geeignete Ueberschüsse nicht vorhanden sind.

Hat man bei einigen Actienunternehmen den Actionairen Zinsen versprochen, so ist dies nur unter der stillschweigenden Voraussetzung geschehen, daß wirklich ein zur Vertheilung geeigneter Ueberschuss vorhanden sein werde, und wo, oder so lange dieser nicht vorhanden war, da hat man auch, des vorausgegangenen Zinsversprechens ungeachtet, eben so wenig die versprochenen Zinsen gezahlt, als den Actionairen ein Recht auf Erzwingung der versprochenen Zinsen eingeräumt.

Der Fall, daß vom eingeschossenen Actiencapital und für dasselbe auch ohne Betriebsüberschuss irgend eine Vergütung unter dem Namen Zins gezahlt worden, ist eine Anomalie, welche auf eine Verringerung des Capitals hinausläuft und ihre Rechtfertigung nur in ganz außerordentlichen Zeitumständen, so wie einer alle Rücksichten überwiegenden Nothwendigkeit der gesicherten Theilnahme gefunden hat. — Wären also von dem Creditverein den Actionairen Zinsen für ihre eingezahlten Capitalien versprochen, so wäre damit doch nichts Anderes gesagt, als: „wenn ein zur Vertheilung geeigneter Ueberschuss vorhanden, soll er bis zu der und der Höhe vertheilt werden.“

Dieser Gebrauch des Wortes „Zins“ und ein darauf begründetes Zinsversprechen würde bei vielen Actionairen leicht die Ueberzeugung von einer unter allen Umständen vorhandenen Sicherheit des Ertrages ihrer Actie, wie sie nicht vorhanden sein kann, erzeugen und damit bei Vielen eine Täuschung veranlassen, von deren Mißthat die Verfasser des Statutenentwurfs nicht frei gewesen wären.

Besser ist es daher, es sagen dieselben gleich: Zinsen können wir nicht versprechen, aber auf Ueberschüsse hoffen wir, und was

davon nach Maßgabe der Statuten vertheilt werden kann, soll als Dividende vertheilt werden.

Daß eine solche ermöglicht werde, hat man

2.

bei der Höhe eines Darlehnszinses von 6% bezweifelt.

Auch wir hätten gern mehr gefordert; aber einmal übersteigt schon dieser Zins für alle nicht wechselverbrieften Darlehne das gesetzliche Maß; zweitens kommt durch die Vollrechnung der Monate und Prämumerando-Zahlung der Zinsen noch etwas hinzu; drittens können bei ausdauerndem Eifer für die Sache die Verwaltungskosten auf das unbedeutendste Maß reducirt werden, und sollte alles dessenungeachtet die constituirende Generalversammlung der Actionaire doch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines höheren Zinsfußes annehmen, so kann ja ein solcher immer noch beschloffen und die Hohe Staatsregierung um dessen Genehmigung bei Vorlegung der berathenen Statuten gebeten werden.

Nächst dem hat man

3.

eine Garantie der geleisteten Einzahlungen des ganzen Actiencapitals während der ganzen Dauer des Institutes überhaupt vermifft.

Dagegen ist im Allgemeinen zu erwähnen, daß die meisten Creditinstitute bei Beginn ihres Geschäftes den Actionairen keine andere Garantie als die Intelligenz und Solidität ihrer Verwaltung bieten oder bieten können. Denn die Actien werden eingezahlt, und was eingezahlt wird, circulirt als Betriebscapital, kann also nicht mit hypothekarischer Sicherheit angelegt werden. Wollte man die Directoren und Ausschusmitglieder für etwaige Verluste haften lassen, so würde sich Niemand zur Uebernahme von deren Functionen finden, und sollten die Actionaire Verluste nach Verhältnis ihrer Antheile ergänzen, so wäre hiermit alle Grenze des Anlagecapitals aufgehoben und doch keine Sicherheit den Actionairen geboten, die vielmehr bei Verlusten immer nur neues Geld herzugeben hätten.

Dagegen ist die gesicherte Deponirung und einflussige Anlegung der einzelnen Einzahlungen, die noch vor Anfang des Geschäftsbetriebes eingeht, eine vollkommen gerechtfertigte Erwartung. Dafür aber bürgt die Persönlichkeit und der Wohlstand eines unserer Mitbürger, welchem die eingehenden Einzahlungen mit seinem Einverständnis übergeben werden.

Die Garantie des ganzen Actiencapitals liegt auch bei uns hauptsächlich in der Intelligenz und Redlichkeit des Vorstandes, nebenbei in der Wachsamkeit des Ausschusses und der Generalversammlung. Wird durch das Gesammwirken dieser drei Organe ein erspriesslicher Geschäftsbetrieb hergestellt, so wird der Ueberschuss nicht fehlen, und haben wir diesen, so gelangen wir auch zu einem Reservefond, der wenigstens die durch unvorhergesehene unabwendbare Fälle etwa entstehenden Verluste ausgleicht, und bei etwaiger Abminderung von den nächsten Ueberschüssen wieder ergänzt werden muß, immer also ausreichend sein wird, das Actiencapital in angemessener Höhe zu erhalten, und hierdurch den Actionairen eine Garantie zu gewähren.

Vermishtes.

„Was sich der Türke von dem Czaren erzählt“, darüber macht der Correspondent der Augsburger Allgem. Zeit. aus dem Heerlager von Widdin eine interessante Mittheilung, die charakteristisch ist für „dieses Volk“, welches in seiner Verkommenheit mit einer gewissen Brachtung auf den Gaur herabficht — für